

Frau  
Regierungsrätin  
Monika Knill  
Departement für Erziehung und Kultur  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 2. September 2009

**ANTRAG VON BILDUNG THURGAU AUF VERKÜRZUNG DER KÜNDIGUNGSFRIST BEI  
SCHWANGERSCHAFT AUF DREI MONATE**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill  
Liebe Monika

Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen können in der Regel unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Semesters gekündigt werden. Bei Schwangerschaft können Lehrerinnen bis spätestens drei Monate vor dem ärztlich bestimmten Geburtstermin auf das Ende des bezahlten Mutterschaftsurlaubs kündigen. Damit wird die Lehrerin vom üblichen Kündigungstermin befreit. Allerdings verlängert sich ihre **Kündigungsfrist auf rund sieben Monate**.

Unsere Juristin Mette Baumgartner erhält sehr oft Anfragen von Lehrerinnen, wann sie bei einer Schwangerschaft kündigen müssen. Viele Frauen machen sich Sorgen, was geschieht, wenn sie nach Einreichen der Kündigung eine Fehlgeburt erleiden oder wenn das Kind tot geboren wird bzw. kurz nach der Geburt stirbt. In diesem Fall haben die Lehrerinnen rechtsgültig gekündigt und nebst dem Verlust des Kindes auch ihre Stelle verloren.

Sie empfiehlt den Frauen in diesem Fall das Gespräch mit der Schulgemeinde zu suchen, ob sie auch erst nach der Geburt kündigen können. Wenn jemand sehr verunsichert ist, empfiehlt sie, die Geburt abzuwarten und dann erst der Schulgemeinde bekannt zu geben, dass sich nun alles geändert habe und sie doch kündigen wolle. Spürbare juristische Konsequenzen sollte dieses Vorgehen nicht haben, weil die Schulgemeinde immer noch drei bis vier Monate Zeit hat, die Stelle neu zu besetzen. Allerdings ist dieses Vorgehen psychisch belastend, weil man versteckt handeln muss und sich auch nicht richtig von den Kolleginnen und Kollegen sowie den Schülerinnen und Schülern verabschieden kann. Das ist für alle Beteiligten eine sehr unbefriedigende Variante.

Bildung Thurgau schlägt darum vor, die Kündigungsfrist bei Schwangerschaft auch auf drei Monate festzusetzen. Es gilt dann die **gleiche Regelung wie während der Zeit der obligatorischen Berufseinführung: Nach der Geburt können Frauen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen**.

Es gilt, zwischen den Vor- und Nachteilen bei den angehenden Müttern und den Schulgemeinden bzw. denjenigen, die die Stelle übernehmen, abzuwägen:

Die Schulgemeinden müssen in beiden Fällen ausserterminlich, d. h. nicht auf das Ende eines Semesters eine Lehrperson suchen, die die Stelle übernimmt. In der Regel wird eine Lehrperson gesucht, die den Mutterschaftsurlaub abdecken kann und auch gleich die Stelle übernimmt. Im Falle der neuen Lösung müsste diese Person während des Urlaubs befristet angestellt werden und könnte erst, wenn die Mutter gekündigt hat, unbefristet angestellt werden.

## Bildung Thurgau

Dass in den letzten drei Schwangerschaftsmonaten bzw. bei der Geburt etwas Tragisches passiert ist selten, aber es geschieht. Daher ist es aus Sicht von Bildung Thurgau richtig, das Risiko in Bezug auf den Verlust der Arbeitsstelle nicht bei der werdenden Mutter zu belassen, die unter Umständen schon jahrelang an der Stelle gearbeitet hat, sondern es der neuen Lehrperson aufzuerlegen. Diese kann sich auf diese Situation einstellen und frei entscheiden, ob sie unter diesen Umständen die Stelle antreten möchte. Fast immer verlaufen die letzten drei Schwangerschaftsmonate und die Geburt gut, so dass die Vikare in aller Regel die Stelle definitiv übernehmen können. Auch für die Schulgemeinden ist der Aufwand aus Sicht von Bildung Thurgau nicht grösser. Die werdende Mutter kann aber mit vorgeschlagenen neuen Regelung der Kündigungsfrist von einer zum Teil stark drückenden Sorge entlastet werden.

In der Rechtsstellungsverordnung der Staatsangestellten ist geregelt, dass Frauen auch nach der Geburt unter Einhaltung der normalen Kündigungsfrist auf Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen können. Bei Frauen, die aufgrund individueller Absprachen eine längere Kündigungsfrist haben als der Urlaub dauert, wird im Personalhandbuch *sogar empfohlen, die Kündigungsfrist so zu verkürzen, dass sie trotzdem nach der Geburt auf Ende des Urlaubs kündigen können!*

Aus Sicht von Bildung Thurgau gibt es keinen Grund, der für eine Verlängerung der Kündigungsfrist bei Lehrerinnen auf sieben Monate spricht. Wir bitten daher dringend, diese Regelung im Sinne der obigen Erläuterungen anzupassen und in den beiden Rechtsstellungsverordnungen der Lehrpersonen an Volks-, Berufs- und Mittelschulen per 1. Januar 2010 zu ändern.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Anne Varenne  
Präsidentin



Sibylla Haas  
Co-Präsidentin